jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/2 3Ob555/85, 8Ob563/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1985

Norm

GmbHG §6 Abs4
GmbHG §16 Abs2
GmbHG §16 Abs3
GmbHG §50 Abs4

Rechtssatz

Für die Abberufung eines Geschäftsführers, dem ein echtes Sonderrecht auf Geschäftsführung im Sinne des§ 6 Abs 4 GmbHG eingeräumt wurde, kommt nur die Abberufungsklage nach § 16 Abs 2 GmbHG in Frage. Hingegen steht den übrigen Gesellschaftern im Falle des § 16 Abs 3 GmbHG die Möglichkeit offen, auf eine Mehrheitsentscheidung gegen den begünstigten Gesellschafter - Geschäftsführer (falls dieser dabei überhaupt stimmberechtigt ist) auf Widerruf der Bestellung herbeizuführen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 555/85
  Entscheidungstext OGH 02.10.1985 3 Ob 555/85
  Veröff: RdW 1986,42 = GesRZ 1987,101
- 8 Ob 563/89
  Entscheidungstext OGH 26.04.1990 8 Ob 563/89
  Auch; Beisatz: § 16 Abs 2 GmbHG trifft Vorsoge dafür, daß auch ein solcher Gesellschafter als Geschäftsführer aus wichtigen Gründen abberufen werden kann, gegen dessen Stimme ein Mehrheitsbeschluß zur Abberufung nicht zustande kommen kann. (T1) Veröff: WBl 1990,313 = GesRZ 1990,225 = ecolex 1991,324

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0060043

Dokumentnummer

JJR_19851002_OGH0002_0030OB00555_8500000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at